

---

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung<sup>1</sup>**

---

(Vom 4. Februar 1998)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf die §§ 42 und 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,<sup>2</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates sowie in den Text der Vereinbarung,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Universitätsvereinbarung bei, wie sie an der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 20. Februar 1997 - im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz - beschlossen wurde.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt. Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten<sup>3</sup> in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> Abl 1998 222.

<sup>2</sup> SRSZ 100.000.

<sup>3</sup> 1. Januar 1999 (Abl 1998 442).